

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/23
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/23)

21. Juni 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

Beförderung von UN 1057 Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung

Antrag Dänemarks

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Wenn Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung befördert werden, ist der Absender gewöhnlich nicht der Hersteller der Güter. Es erscheint in solchen Fällen unmöglich, die Sondervorschrift 201 in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Zu treffende Entscheidung:

Eine neue Sondervorschrift 6xx aufnehmen, die unter gewissen Voraussetzungen Freistellungen von bestimmten Teilen der Sondervorschrift 201 enthält.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Wenn Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung befördert werden, erscheint es unmöglich, alle Vorschriften der Sondervorschrift 201 in Kapitel 3.3 des RID/ADR zu erfüllen. In diesem besonderen Fall ist der Absender gewöhnlich nicht der Hersteller der Güter, so dass er in der Praxis nicht in der Lage ist, die Anforderungen bezüglich des Schutzes der Feuerzeuge gegen unbeabsichtigtes Entleeren, des dichten Verschließens der Ventilmechanismen und der Zündeinrichtungen usw. zu erfüllen. Darüber hinaus kennt der Absender den Hersteller der Feuerzeuge nicht, so dass er nicht in der Lage ist, nachzuweisen, dass die Vorschriften für den Bau der Feuerzeugbehälter erfüllt worden sind. Das Problem tritt nicht nur in Zusammenhang mit der professionellen Abfallsammlung auf, sondern auch dann, wenn Feuerzeuge nach der Beschlagnahme in Flughäfen zur Entsorgung befördert werden.
2. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, eine neue Sondervorschrift 6xx aufzunehmen, in der festgelegt wird, dass Teile der Anforderungen in Sondervorschrift 201 nicht gelten, wenn die Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung befördert werden, wenn eine Masse von 10 kg je Versandstück nicht überschritten wird, wenn die Feuerzeuge nicht zusammen mit anderen Gütern verpackt werden und wenn die Versandstücke in offenen oder belüfteten Wagen/Fahrzeugen oder in offenen oder belüfteten Containern befördert werden.
3. Die Massebegrenzung von 10 kg wird bereits in der Sondervorschrift RR 5 der Verpackungsanweisung P 002 für die Definition eines Grenzwertes verwendet, bis zu dem bestimmte Freistellungen angemessen sind.
4. Es wird auch vorgeschlagen, dass der Absender davon ausgehen kann, dass die Vorschriften für den Bau der Feuerzeugbehälter erfüllt worden sind. Diese Freistellung ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen die Absender nicht Beteiligte in der Verteilerkette für Feuerzeuge sind und deshalb nicht in der Lage sind, den Hersteller oder den Importeur zu befragen.

Antrag

5. Eine neue Sondervorschrift 6xx mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6xx Feuerzeuge, die für Zwecke der Entsorgung befördert werden, müssen nicht mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren ausgerüstet sein, und die Ventilmechanismen und Zündeinrichtungen müssen nicht dicht verschlossen, mit einem Klebeband umschlossen oder durch ein anderes Mittel gesichert sein, um eine Betätigung oder ein Freiwerden des Inhalts während der Beförderung zu verhindern, vorausgesetzt:

- die Feuerzeuge werden nicht mit anderen Gütern zusammengepackt;
- die Bruttomasse jedes Versandstücks beträgt nicht mehr als 10 kg und
- die Versandstücke werden in offene oder belüftete Wagen/Fahrzeuge oder in offene oder belüftete Container verladen.

Absender, die nicht Beteiligte in der Verteilerkette für Feuerzeuge sind, dürfen davon ausgehen, dass die Vorschriften des RID/ADR für den Bau der Gefäße erfüllt worden sind."

6. In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 bei UN-Nummer 1057 einfügen:

"6xx".

Begründung

- Sicherheit: Eine Erleichterung der Anforderungen der Sondervorschrift 201 ist notwendig, um Feuerzeuge für Zwecke der Entsorgung befördern zu können. Wenn die Erleichterung unter den im Antrag genannten Bedingungen eingeräumt wird, können Feuerzeuge ohne Beeinträchtigung der Sicherheit befördert werden.
- Durchführbarkeit: Es sind keine Probleme bei der Durchführung zu erwarten.
- Tatsächliche Anwendung: Es sind keine Probleme zu erwarten.
